

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet des Kreises Recklinghausen.

### **§ 2 Verbote**

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 4 Geltungsdauer**

Das Verbot gilt bis zum 28.01.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.



Gelsenkirchen, den 18.01.2018

i.A. Michael Börth